

Preisanpassung für Mehrmengen bei Bauverträgen – Fortsetzung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zur Preisanpassung bei Mehrmengen präzisiert. Dem lag folgender Fall zugrunde: Bei der Ausführung von Fassadenarbeiten – Herstellung einer Naturfassade einschließlich Fassadendämmung – kam es zu einer Mengenerhöhung bei der Dämmung um mehr als 10 % gegenüber dem Angebot. Die Parteien stritten darüber, ob die Mehrmengen auf der Basis des ursprünglichen Einheitspreises abzurechnen sind. Der Auftraggeber hatte dem widersprochen und Vereinbarung eines neuen, geringeren Einheitspreises verlangt. Das Berufungsgericht hatte das – vor dem Urteil des BGH vom 8.8.2019, siehe unsere Pressemitteilung von 25.11.2019 – angelehnt. Auf die zugelassene Revision widersprach der BGH dem Berufungsgericht.

Für das Verlangen eines geänderten Einheitspreises komme es nicht darauf an, ob sich aufgrund der Mengenerhöhung Kostenersparnisse feststellen lassen. Der Anspruch auf Vereinbarung eines neuen Preises setze nur eine über 10 % hinausgehende Mengenerhöhung und ein Preisanpassungsverlangen des Auftraggebers voraus.

Der Senat wies ergänzend darauf hin, dass entgegen einer auf einem Redaktionsversehen beruhenden Formulierung im Urteil vom 8.8.2019 Baustellengemeinkosten nicht in Rahmen angemessener Zuschläge zu berücksichtigen sind. Bei Bildung des neuen Einheitspreises auf Grundlage ergänzender Vertragsauslegung sei ein angemessener Zuschlag auf die tatsächlich erforderlichen Kosten für allgemeine Geschäftskosten, begrenzt auf die über 10 % liegenden Mehrmengen, zu berücksichtigen. Die Angemessenheit des Zuschlags kann nicht mit dem Hinweis auf die Kalkulation des Auftragnehmers begründet werden. Der Richter hat gegebenenfalls eine Schätzung vorzunehmen.

(BGH, Urteil vom 21.11.2019 – VII ZR 10/19 –)

Bischofsheim, 27. Januar 2020